



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zur

Befragung zu einem ersten Konzeptentwurf über die zukünftige Ausgestaltung der Berufe in der Physiotherapie

anlässlich der schriftlichen Beteiligung der Verbände

Berlin, 02.09.2022

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung – Fachbereich Gesundheit,
Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft
Bereich Berufspolitik/Jugend
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Vorbemerkung

Die gesundheitliche Versorgung hat sich in den letzten Jahren stark verändert und damit auch das Aufgabenspektrum der Gesundheitsfachberufe. Die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen sind daher zeitgemäß und zukunftsgerecht weiterzuentwickeln. Für eine gute Versorgung braucht es qualitativ hochwertige Ausbildungen, die den Auszubildenden attraktive Bedingungen und eine gute Perspektive bieten. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt daher, dass eine Modernisierung der Ausbildungen der Berufe in der Physiotherapie vorbereitet wird.

Die großen Schnittstellen in den Aufgabenbereichen der Therapeut*innen, die sich ergänzenden und zwingend miteinander verbundenen Therapiekonzepte sowie die damit einhergehende stark ausgeprägte interdisziplinäre Arbeit zwischen den Berufsgruppen lassen es geboten erscheinen, die Reformen der Ausbildungen in den Therapieberufen in einem Gesamtkonzept vorzunehmen. Es empfiehlt sich ein einheitlicher rechtlicher Rahmen und damit zumindest der Einstieg in ein „gemeinsames Dach“ aller Heilberufe. Mit einem Heilberufe-Gesetz, das die Strukturen und Qualitätsstandards der Ausbildungen stärker angleicht bzw. harmonisiert, können die Gesundheitsfachberufe nachhaltig gestärkt werden. Den Spezifika der einzelnen Ausbildungen kann in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen Rechnung getragen und die jeweiligen Berufsprofile so bestmöglich herausgearbeitet werden.

Um den steigenden Anforderungen in der Versorgungspraxis gerecht zu werden, ist es wichtig, dass die Auszubildenden handlungsorientiert berufsfachliche Kompetenzen im Feld erwerben. Der physiotherapeutische Prozess, der aus der physiotherapeutischen Diagnostik, der Erstellung des Behandlungsplans, der Durchführung der Interventionen und der anschließenden Evaluation besteht, kann so am besten erlernt werden. Es bietet sich eine duale Form der Berufsausbildung, in der Theorie und Praxis eng verzahnt sind, an. Der Betrieb als Ausbildungsträger hat sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung quantitativ und qualitativ in dem erforderlichen Maße durchgeführt wird und der Lernprozess tatsächlich im Vordergrund steht. Die praktische Ausbildung ist unter Anleitung von dafür qualifizierten Fachkräften in der unmittelbaren Versorgung zu organisieren; die Praxisanleitung ist nachhaltig zu stärken.

Des Weiteren sind künftig Vorgaben für eine wissenschaftliche Qualifikation der Lehrkräfte notwendig, damit der theoretische und praktische Unterricht auf aktuellem wissenschaftlich fundierten Niveau gestaltet werden kann. Orientierungsmaßstab ist dabei das in Deutschland übliche Qualifikationsniveau für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen der Kultusministerkonferenz (KMK). Die entsprechende berufliche Fachrichtung ist an den für die Lehrerbildung zuständigen wissenschaftlichen Hochschulen zu entwickeln und zu etablieren. Eine universitäre wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte auf Masterniveau leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und zum Ausbau der berufsbezogenen Fachwissenschaften in der Physiotherapie. Ohne Entwicklung dieser fachwissenschaftlichen Grundlagen wird der Anspruch an eine wissenschaftsbasierte Hochschulausbildung nur schwer erfüllbar sein.

Solange diese Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, ist eine Ausbildung im zu unterrichtenden Beruf eine notwendige Voraussetzung.

Sollte sich der Gesetzgeber für eine hochschulische Erstausbildung entscheiden, fordert ver.di duale Studiengänge, die nach Berufsbildungsstandards geregelt werden. Eine Spaltung der Berufsgruppe ist unbedingt zu vermeiden. Vorbild kann hier das duale Studium der Hebammen sein. Ein duales Studium kann die notwendigerweise stark an der Praxis orientierte Ausbildung an der Hochschule am besten gewährleisten.

Bildung und Gesundheitsversorgung sind zusammen zu denken. Dafür ist eine Berufsbildungsforschung zu etablieren, die die notwendigen Erkenntnisse generiert, um die Weiterentwicklung der Berufsausbildungen und Weiterbildungen zu unterstützen. Die Heilberufe sind daher in die von den Sozialpartnern mit verantwortete Berufsbildungsforschung beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) systematisch einzubeziehen.

Wesentlich für eine Aufwertung des Berufes und eine attraktivere Ausbildung sind der Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung, die Kostenfreiheit der Ausbildung und eine vollständige Refinanzierung der Ausbildungskosten für die theoretische und praktische Ausbildung. Hinsichtlich der weiteren Anforderungen an eine Reform in der Ausbildung zur/zum Physiotherapeut*in verweist ver.di auf die Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ ([Ausbildungen attraktiver gestalten – ver.di \(verdi.de\)](#)).

Zu den Fragen im Einzelnen

1. Welche Position vertreten Sie allgemein zu dem im Anschreiben dargestellten Konzeptentwurf der Einrichtung eines fachschulischen und eines hochschulischen Berufes in der Physiotherapie, die zukünftig jeweils unterschiedliche, klar abgrenzbare Kompetenzen und Tätigkeiten haben sollen?

ver.di begrüßt ausdrücklich, dass die Ausbildungen zur/zum Physiotherapeut*in sowie zur/zum Masseur*in und Medizinischen Bademeister*in umfassend reformiert werden sollen. Dieser Schritt ist längst überfällig. Wichtig ist, dass beide Berufe im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eigenständig und entlang der Versorgungsstrukturen weiterentwickelt werden. Auf dieser Grundlage lässt sich ableiten, wie die Ausbildungen organisiert und wo sie jeweils zu verorten sind. Der vorgeschlagene Reformansatz, der eine Teilakademisierung der Berufe in der Physiotherapie im Sinne eines „Nebeneinanders“ einer fachschulischen und einer hochschulischen Ausbildung zu zwei Berufen in der Physiotherapie mit unterschiedlichen, klar abgrenzbaren Kompetenzen, vorsieht, vermag jedoch nicht zu überzeugen.

Um ein umfassendes Bild der aktuellen Entwicklungen in der Physiotherapie zu erhalten, ist eine Berufsfeldanalyse vor der Reform der Ausbildung in der Physiotherapie durchzuführen. Die sich seit Einführung des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeuten Gesetz – MPhG) veränderten Anforderungen an die Beschäftigten sowie aktuelle Entwicklungen in der evidenzbasierten therapeutischen Versorgung müssen hierbei im Vordergrund stehen. Auch sich verändernde Rahmenbedingungen in den verschiedenen Einsatzfeldern sowie die Auswirkungen der Ambulantisierung sind zu berücksichtigen. So können vermutete Defizite in den bisherigen Ausbildungen aufgedeckt und Anforderungen an die benötigten Kompetenzen definiert werden. Dabei ist der Therapieprozess als Ganzes zu verstehen und darf nicht geteilt werden.

Der vorliegende Konzeptentwurf birgt die Gefahr, dass die Berufsgruppen unter den aktuellen Bedingungen der Versorgungsstrukturen langfristig gespalten und abgewertet werden. Zwar verspricht die vorgeschlagene Reform der Ausbildung zur/zum Masseur*in und Medizinischen Bademeister*in eine Aufwertung des Berufes, indem Kompetenzen zur „eigenverantwortlichen Durchführung bestimmter Therapien inklusive der entsprechenden Therapie- und Behandlungsplanung sowie deren Evaluierung“ erworben werden sollen. Allerdings wird dies durch das Vorhaben, eine hochschulische Ausbildung zur/zum Physiotherapeut*in zu etablieren, die insbesondere „Kompetenzen zur übergreifenden Planung und Steuerung des Therapieprozesses sowie Therapiedurchführung und Beratung“ enthalten soll, konterkariert. Zusätzlich sollen neben „Kompetenzen zur Förderung von Forschungstätigkeit“ auch „Leitungsverantwortung“ vermittelt werden. Dies dürfte in der Praxis dazu führen, dass es statt der Aufwertung des fachschulisch ausgebildeten Berufes zu einer Verschiebung hin zu einem Hilfsberuf kommt. Auch lässt die Kompetenzzuweisung des vorliegenden Konzeptes darauf schließen, dass sich die Verhältnisse der Ausbildungszahlen im Vergleich zum Status quo perspektivisch umkehren. Eine Attraktivitätssteigerung sowie eine Stärkung und Aufwertung beider Berufe vermag so nicht gelingen. Es erscheint weder aus berufsbildungspolitischer Sicht noch aus Sicht der Verbesserung der Versorgungsqualität sinnvoll.¹

¹ Vergleiche hierzu auch Szenario 4 der Zukunftsszenarien „Therapieberufe 2030“ der DAA-Stiftung und des Instituts für Prospektive Analysen (IPA) von 2021. [Therapieberufe 2030 | DAA-Stiftung](#)

Die Ausbildung zur/zum Masseur*in und medizinischen Bademeister*in ist dringend weiterzuentwickeln. Die ebenfalls notwendige wissenschaftliche Berufsfeldanalyse sollte aktuelle Entwicklungen im Wellnessbereich und bei der Gesundheitsförderung einschließen. Zu untersuchen ist auch, wie die Arbeitsbereiche zu den Physiotherapeut*innen besser abgegrenzt werden können. Ziel der Weiterentwicklung ist die Stärkung eines Fachberufes mit den entsprechenden Standards einer dreijährigen, dualen Ausbildung.

Der vorliegende Fragebogen greift den Ergebnissen einer solchen Berufsfeldanalyse in vielen Teilen vor. Aus diesen Gründen wird der Fragebogen nicht im Detail, sondern mit Fokus für die Ausbildung zur/zum Physiotherapeut*in beantwortet.

- 2. Mit einer Zielstellung der Einrichtung eines fachschulischen und eines hochschulischen Berufes in der Physiotherapie mit jeweils unterschiedlichen, klar abgrenzbaren Kompetenzen und Aufgaben, ist die Frage verbunden, welche Kompetenzen für welche Maßnahmen der Physiotherapie zukünftig von fachschulisch Ausgebildeten bzw. von hochschulische Ausgebildeten (insbesondere in Abgrenzung zueinander) erworben werden sollen. Die Tabelle basiert insbesondere auch auf den Rückmeldungen aus dem durchgeführten Konsultationsverfahren.**

Für welche der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen der Physiotherapie sollen zukünftig im Rahmen einer fachschulischen Ausbildung Kompetenzen erworben werden und für welche im Rahmen einer daneben stehenden hochschulischen Ausbildung?

Die Frage wird aufgrund der grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des vorliegenden Konzeptvorschlages ausschließlich für die Reform der Physiotherapieausbildung beantwortet.

Die Ausbildung in der Physiotherapie ist grundsätzlich kompetenzorientiert auszugestalten. Bei der Formulierung der Kompetenzen muss es Ziel sein, den Auszubildenden den Erwerb einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, die sie befähigt, selbstständig, eigenverantwortlich und in Kooperation mit anderen zu agieren. Die während der Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen sind dabei am Ausbildungsberufsbild, das sich aus der Summe der zu vermittelnden Kompetenzen ergibt, auszurichten. Es sind für alle Therapieberufe gemeinsame und berufsspezifische Kompetenzen festzulegen. Ausbildungsberufsbilder sollen sowohl zu einer Profilschärfung der jeweiligen berufsspezifischen Kompetenzen beitragen als auch die interprofessionelle Zusammenarbeit fördern.

Die Ausbildungsziele sollen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen beinhalten. Eine Abstufung unterschiedlicher Kompetenzniveaus in der Berufsbildung ist nicht sinnvoll.

Die im Fragebogen aufgeführten Kompetenzen bzw. Maßnahmen entsprechen teilweise nicht der aktuellen Versorgungsrealität bzw. wurde ihre Wirksamkeit wissenschaftlich widerlegt. Es ist zwingend notwendig, die Maßnahmen des Heilmittelkatalogs zu überprüfen und zu aktualisieren. Anregungen hierzu können im Rahmen einer Berufsfeldanalyse entwickelt werden.

A. Fragen zu einer künftigen fachschulischen Ausbildung

- 1. Welche der folgenden- im Rahmen des Konsultationsverfahrens benannten Kompetenzen – sind nach Ihrer Meinung nach dem Konzept im Rahmen einer fachschulischen Ausbildung zu erwerben?**
- 2. Welche darüberhinausgehenden Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach im Rahmen einer fachschulischen Ausbildung zu erwerben?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam und ausschließlich für die Reform der Physiotherapieausbildung beantwortet.

Die vorgelegten Kompetenzen sind für eine berufliche Ausbildung zwingend erforderlich. Jedoch ist klarzustellen, dass sie im Rahmen einer Berufsfeldanalyse und der daraus ableitbaren Ausgestaltung der Ausbildung entsprechend zu überprüfen, zu ergänzen und auch anzupassen sind. Neben den fachlichen Kompetenzen sind auch die sozialen Kompetenzen zu ergänzen, die bislang im Fragebogen fast gänzlich fehlen.

In Bezug auf die Querschnittskompetenzen, die im jeweiligen Beruf für die Berufsausübung generell erforderlich sind, spricht sich ver.di dafür aus, die Kompetenzfelder „Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht“, „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“, „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ sowie „digitalisierte Arbeitswelt“ stärker zu berücksichtigen. Diese für eine qualifizierte Berufsausübung grundlegenden Kompetenzen könnten in Anlehnung an die Standardberufsbildpositionen der dualen Ausbildungsberufe in der Ausbildungspraxis vermittelt werden. Gegebenenfalls sind sie auf die Besonderheiten der Gesundheitsfachberufe (Heilberufe) entsprechend anzupassen. Ergänzend zu dem Arbeits- und Tarifrecht sollte auch das Berufsrecht aufgenommen werden. Damit könnten die Auszubildenden für ihr späteres Berufsleben besser vorbereitet werden.

- 3. Wie könnte eine neue moderne Berufsbezeichnung lauten, die alle inhaltlichen Aspekte der fachschulischen Ausbildung aufgreift?
Wie bewerten Sie die folgenden Berufsbezeichnungsideen?**

ver.di spricht sich dafür aus, für den reformierten Beruf zur/zum Masseur*in und Medizinischen Bademeister*in eine Berufsbezeichnung auf Grundlage der Ergebnisse einer Berufsfeldanalyse und der sich daraus ableitbaren Ausgestaltung der Ausbildung zu wählen. Den vorgelegten Vorschlägen kann sich ver.di nicht anschließen. Grundsätzlich lehnen wir Berufsbezeichnungen, die eine Spaltung der Berufe nahelegen bzw. zu einem Hilfsberuf führen, ab.

Berufsbezeichnungsideen	Bewertung			
	sehr passend	passend	weniger passend	unpassend
Fachkraft für Physiotherapie				x
Massage- und Bewegungstherapeut/Massage- und Bewegungstherapeutin				x
Bewegungstherapeut/ Bewegungstherapeutin				X
Physiotherapieassistent/ Physiotherapieassistentin				X
Physical Assistant				X

4. Welchem Qualifikationsniveau des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) soll eine fachschulische Ausbildung (insbesondere in Abgrenzung zur hochschulischen Ausbildung) entsprechen?

ver.di spricht sich grundsätzlich dafür aus, die Zuordnung der bundesrechtlich geregelten dreijährigen Gesundheitsfachberufe im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zu überprüfen und eine sachgerechte Zuordnung zum Kompetenzniveau 5 vorzunehmen, wie es von der AG Gesundheit im Rahmen der DQR-Entwicklung empfohlen worden war.

DQR	Bewertung			
	sehr angemessen	angemessen	weniger angemessen	unangemessen
Niveau 3 ²				x
Niveau 4 ³			x	
Niveau 5 ⁴	x			

² Über Kompetenzen zur selbstständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

³ Über Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

⁴ Über Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.

5. Welche Ausbildungsdauer halten Sie im Rahmen einer fachschulischen Ausbildung für angemessen?

Ausbildungsdauer	Bewertung			
	sehr angemessen	angemessen	weniger angemessen	unangemessen
2,5 Jahre				x
3 Jahre	x			
3,5 Jahre		x		
4 Jahre				x

ver.di spricht sich ergänzend dafür aus, die Möglichkeit zur Teilzeitausbildung mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren zu etablieren.

6. Welche Gewichtung zwischen theoretischem und praktischem Unterricht sowie praktischer Ausbildung bewerten Sie im Rahmen einer fachschulischen Ausbildung als angemessen?

Um eine bestmögliche Ausbildung für die spätere praktische Tätigkeit zu erhalten, muss die praktische Ausbildung im Rahmen der Gesundheitsversorgung überwiegen. Praktische Ausbildung und theoretischer und praktischer Unterricht sind dafür inhaltlich und zeitlich eng miteinander zu verzahnen und aufeinander abzustimmen. Entsprechend müssen die Curricula und der für jede*n Auszubildende*n zu erstellende Ausbildungsplan in einem wechselseitigen Prozess aufeinander abgestimmt werden.

Darüber hinaus sind künftig für alle Ausbildungsberufe bundeseinheitliche Rahmenpläne vorzugeben: Ein verbindlicher bundeseinheitlicher Ausbildungsrahmenplan für die praktische Ausbildung und ein Rahmenlehrplan für die theoretische Ausbildung. Wichtig ist, dass die Rahmenpläne durch Gremien auf Bundesebene unter paritätischer Beteiligung von Sachverständigen der Sozialpartner, die mit der Berufspraxis vertraut sind, entwickelt und regelmäßig evaluiert werden.

Anteil		Bewertung			
theoretischer und praktischer Unterricht	praktische Ausbildung	sehr angemessen	angemessen	weniger angemessen	unangemessen
1/4	3/4				x
1/3	2/3	x			
1/2	1/2		x		
2/3	1/3				x
3/4	1/4				x

B. Fragen zur künftigen hochschulischen Ausbildung

- 1. Welche der folgenden - im Rahmen des Konsultationsverfahrens benannten Kompetenzen - wären zukünftig im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung zu erwerben?**
- 2. Welche der folgenden - im Rahmen des Konsultationsverfahrens benannten *weiteren* Kompetenzen - wären zukünftig im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung zu erwerben?**
- 3. Welche darüberhinausgehenden Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung zu erwerben?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam und ausschließlich für die Reform der Physiotherapieausbildung auf Grundlage der Anforderungen von ver.di beantwortet.

Da es sich um, unabhängig des Orts der Ausbildung, um eine Erstausbildung handelt, sind die Ansprüche, die an diese gestellt werden, deckungsgleich. Die in der beruflichen wie in der hochschulischen Ausbildung zu vermittelnden Kompetenzen in der Planung und Ausübung der Physiotherapie unterscheiden sich nicht. Die in einer Hochschulausbildung zusätzlich erwerbbaaren Kompetenzen beziehen sich auf Grundzüge von Wissenschaft und Forschung, wie sie in Teil B. 2. des Fragebogens beschrieben sind.

Gerade in den Gesundheitsberufen ist der Erwerb berufsfachlicher Kompetenzen im Rahmen der Gesundheitsversorgung unerlässlich, da auch für diese ausgebildet wird. Wenn der Gesetzgeber sich für eine hochschulische Erstausbildung entscheidet, fordert ver.di duale Studiengänge, die nach Berufsbildungsstandards geregelt werden. Eine Spaltung der Berufsgruppe ist unbedingt zu vermeiden.

Eine praxisorientierte Ausbildung kann im Falle einer Hochschulausbildung am besten durch ein duales Studium gewährleistet werden, indem der berufspraktische Teil der Ausbildung durch vertragliche Bindung an einen Ausbildungsbetrieb geregelt wird. Zugleich wird damit eine ausbildungsrechtliche und soziale Absicherung der Studierenden sichergestellt. Der Anspruch der Studierenden auf eine angemessene Vergütung muss für die gesamte Dauer des Studiums gegeben sein. Damit wird die Attraktivität des Studiums gesteigert und ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet. Dass dieser Weg möglich ist, zeigt das Hebammengesetz, das die Ausbildung seit dem 1.1.2020 als duales Studium gestaltet und die arbeitsrechtliche und soziale Absicherung der Studierenden sicherstellt.

Horizontal und vertikal durchlässige Aus- und Weiterbildungsangebote sind wesentliche Elemente zeitgemäßer Berufsbildungspolitik – z. B. zur Unterstützung lebenslangen Lernens. Die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Ausbildung ist unbedingt zu gewährleisten. ver.di geht grundsätzlich von einer Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeinbildender Abschlüsse aus. Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung sollte zum Hochschulzugang berechtigen und bei berufsbezogenen Hochschulstudiengängen eine Anrechnung der in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen ermöglichen.

Die vorgelegten Kompetenzen sind, unabhängig davon, ob sie fachschulisch oder hochschulisch organisiert wird, zwingend erforderlich. Jedoch ist klarzustellen, dass sie im Rahmen einer Be-

rufsfeldanalyse und der daraus ableitbaren Ausgestaltung der Ausbildung entsprechend überprüft, ergänzt und auch angepasst werden müssen. Ergänzt werden müssen auch soziale Kompetenzen, die bislang im Fragebogen weithin fehlen.

Grundsätzlich zu hinterfragen ist die ausschließlich bei der Hochschulausbildung angesiedelte Kompetenz der Prozesssteuerung. Im Sinne einer hohen Versorgungsqualität und des ganzheitlichen Therapieprozesses ist es sowohl für eine fachschulische als auch eine hochschulische Ausbildung unabdingbar, dass der Therapieprozess eigenständig gesteuert wird. Nicht sinnvoll ist es jedoch, wenn der Therapieprozess durch eine zentrale Person gesteuert wird, die nicht oder nur zu bestimmten Zeitpunkten in die Versorgung eingebunden ist. Der Therapieprozess ist zwingen ganzheitlich zu betrachten und von der durchführenden Person zu steuern.

4. Welche Regelstudienzeit halten Sie im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung für angemessen?

Regelstudienzeit	Bewertung			
	sehr angemessen	angemessen	weniger angemessen	unangemessen
6 Semester (180 ECTS)			x	
7 Semester (210 ECTS)		x		
8 Semester (240 ECTS)	x			
9 Semester (270 ECTS)				x

Eine Hochschulausbildung, die zugleich umfassende berufliche Kompetenzen vermitteln soll, kann nicht in drei Jahren sinnvoll absolviert werden, wenn nicht auf wesentliche wissenschaftsbezogene Kompetenzen verzichtet werden soll.

5. Welche Gewichtung zwischen theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen (Theorie) sowie berufspraktischen Einsätzen (Praxis) im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung bewerten Sie als angemessen?

Um eine bestmögliche Ausbildung für die spätere praktische Tätigkeit zu erhalten, hat die berufspraktische Ausbildung im Rahmen der Gesundheitsversorgung auch bei einer hochschulischen Erstausbildung zu überwiegen. Berufspraktische Tätigkeiten und theoretische und praktische Lehrveranstaltungen müssen dafür inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt erfolgen. Entsprechend sind die Curricula der Hochschule und der für jede studierende Person zu erstellende Praxisplan des Ausbildungsbetriebs in einem wechselseitigen Prozess aufeinander abzustimmen.

Für eine qualitativ hochwertige berufspraktische Ausbildung braucht es eine gute Praxisanleitung. Es ist insbesondere eine bundeseinheitliche Angabe zum Mindestumfang der Praxisanleitung in den Berufszulassungsgesetzen zu verankern.

Gewichtung		Bewertung			
Theorie	Praxis	sehr angemessen	angemessen	weniger angemessen	unangemessen
1/4	3/4				x
1/3	2/3	X			
1/2	1/2		x		
2/3	1/3				x
3/4	1/4				x

C. Fragen zur Integration von Weiterbildungen

1. Welche derzeit für die Erbringung bestimmter Maßnahmen der Physiotherapie erforderlichen Weiterbildungen (sogenannte Zertifikatspositionen) sollten grundsätzlich im Rahmen einer zukünftigen fachschulischen Ausbildung und/oder im Rahmen einer zukünftigen hochschulischen Ausbildung unter Beachtung der jeweiligen Ausbildungszeit und der Abgrenzung untereinander in die jeweilige Ausbildung integriert werden?
2. Welche im Rahmen des Konsultationsverfahren genannten Weiterbildungen sollten - auch mit Blick auf eine künftige Abgrenzung einer fachschulischen Ausbildung und einer hochschulischen Ausbildung - in die jeweilige künftige Ausbildung integriert werden?
3. Welche darüberhinausgehenden Weiterbildungen sollen Ihrer Meinung nach in eine fachschulische Ausbildung bzw. hochschulische Ausbildung integriert werden?
4. Sollte es die Möglichkeit einer Spezialisierung im letzten Ausbildungsjahr im Rahmen einer fachschulischen Ausbildung oder im Rahmen eines an eine primärqualifizierende hochschulische Ausbildung anschließenden Masterstudiums⁵ geben?

Die Fragen 1. bis 4. des Blocks C werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um Patient*innen angemessen versorgen zu können, ist es erforderlich, bisherige Zertifikatspositionen in die Ausbildung zu integrieren. Auszubildende in der Physiotherapie müssen über ein solides Grundwissen aller relevanten therapeutischen Maßnahmen verfügen und diese im beruflichen Alltag auch anwenden können und dürfen. Damit würde die jetzige Situation überwunden, dass hohe Summen (oft ohne Beteiligung des Arbeitgebers) aufgebracht werden müssen, um ein Zertifikat für bereits Erlerntes zu erhalten.

⁵ Nicht im Rahmen eines Berufsgesetzes zum Primärzugang zu regeln.

In der Physiotherapie ließe sich vor allem die Manuelle Lymphdrainage aufgrund der überschaubaren Fortbildungszeit gut integrieren. Dies trifft auch auf Weiterbildungen wie Manuelle Therapie, Propriozeptive neuromuskuläre Faszilitation (PNF), Bobath etc. in ihren Grundlagen zu. Eine anschließende tiefergehende Weiterbildung unter Anerkennung des bereits Erlernten erscheint hier zielführend.

Auch für das Tätigkeitsfeld von Masseur*innen und medizinischen Bademeister*innen ist eine Integration von Zertifikatspositionen in die Ausbildung zu überlegen. Anbieten würde sich hier die Manuelle Lymphdrainage, die bereits jetzt oftmals durch diese Berufsgruppe durchgeführt wird.

Voraussetzung für die Integration von Fortbildungsinhalten in die Ausbildungen ist eine vorherige evidenzbasierte Überprüfung der Therapiemaßnahmen, um Zeitressourcen auf wirksame therapeutische Behandlungsformen fokussieren zu können. Gut qualifiziertes Lehrpersonal ist für die Integration der Fortbildungsinhalte in die Ausbildung ebenfalls eine wichtige Voraussetzung.

Neben der Reform der Ausbildung bedarf es eines gesetzlich geregelten Fort- und Weiterbildungskonzeptes, das Karrierewege für die Beschäftigten öffnet. Berufliche Fort- und Weiterbildung darf nicht dem Markt überlassen werden, es braucht bundeseinheitliche Standards. Das Berufsbildungsgesetz eröffnet die Möglichkeit, bundeseinheitliche Weiterbildungsordnungen zu erlassen. Anderenfalls sind die Länder gefordert, sich auf einheitliche Landesregelungen zu verständigen.

Fort- und Weiterbildungen sind dabei vom Arbeitgeber zu finanzieren und die Beschäftigten müssen unter Fortzahlung des Entgelts dafür freigestellt werden. Das bisherige System der Zertifikatspositionen muss in diesem Zuge abgeschafft werden. Fort- und Weiterbildung sollen der persönlichen Qualifizierung und Weiterentwicklung dienen und nicht allein dem Druck des Abrechnungssystems durch die Kassen unterliegen.

Damit der Beruf der Physiotherapie nachhaltig gestärkt wird, braucht es attraktive Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten im weiteren Berufsleben. Es ist daher zu prüfen, ob sich im Anschluss an die Ausbildung weiterführende Studiengänge auf Masterniveau für bestimmte Tätigkeitsfelder und Therapiespezialisierungen anbieten. Dies wäre zugleich ein Beitrag zur Etablierung des wissenschaftlichen Fachs Physiotherapie an den Hochschulen. Über den Ausbau pädagogischer und forschungsorientierender Studiengänge hinaus kann es sinnvoll sein, Studiengänge zu etablieren, in denen Physiotherapeut*innen erforderliche zusätzliche Kompetenzen für die Niederlassung und das Betreiben einer Praxis erwerben.

Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit ist beruflich qualifizierten Bewerber*innen ohne formale Hochschulzugangsberechtigung der Zugang zur hochschulischen Aus- und Weiterbildung ohne zusätzliche Hürden zu eröffnen.